

b

KRAGES
BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Amt der Burgenländischen Landesregierung		
Eingel. 17. JULI 2013		
Zahl:		
Vorakt	Beilagen	Bearbeiter

Eisenstadt, 13. Juli 2013

SEK 143/2013-768

Amt der Bgld. Landesregierung
LAD-VD
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Betreff: Entwurf des EU-Patientenmobilitätsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Geschäftsführung der Burgenländischen Krankenanstalten-Ges.m.b.H nimmt zum vorliegenden Entwurf des EU-Patientenmobilitätsgesetzes wie folgt Stellung:

Zu Artikel 7 Z 1 des Entwurfes - § 5a Abs. 4 KAKuG

Hierin wird die Verpflichtung normiert, Patienten über sämtliche voraussichtlichen Kosten einschließlich zu erwartender Folgekosten für die Leistungen zu informieren, sofern Leistungen nicht über den Landesgesundheitsfonds abgerechnet werden oder durch einen inländischen Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeträger oder sonstigen Kostenträger übernommen werden.

Dazu ist anzumerken, dass diese Informationspflicht keinesfalls so weit gehen darf, dass bei sich im Rahmen der Behandlung ergebenden Änderungen die Kosteninformation immer wieder zu aktualisieren ist. Auch stellt sich die Frage, was unter „Folgekosten“ zu verstehen ist. Die Informationspflicht kann sich wohl nur auf den konkreten Aufenthalt beziehen und nicht etwa auch eine im Anschluss an die Behandlung notwendige Rehabilitation mitumfassen.

Seite 1 von 2

Zu Artikel 7 Z 1 des Entwurfes - § 5a Abs. 5 KAKuG

Gemäß dieser Bestimmung, sind Pfleglinge auf Nachfrage über die Haftpflichtversicherung der Krankenanstalt zu informieren sind. Hier stellt sich die Frage, welche Informationen hiervon umfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Hannes Frech
Geschäftsführer



i. A. Mag. Sonja Huber
Stabsstelle Recht